

Mustersatzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein Empfehlung von RA Diane Sommer Stand 31.07.2011

§ 1 Name , Sitz

Der Verein führt den Namen Er hat seinen Sitz in (Ort/bei größeren Orten ist die Angabe der Straße zu empfehlen).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Namee.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des *(siehe § 52 Abgabenordnung)*. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Diese Sätze des § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze entstammen der Abgabenordnung und sollten wortwörtlich übernommen werden.)

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, um ihn ausschließlich finanziell oder anderweitig zu unterstützen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnungsform für besondere Verdienste gegenüber dem Verein. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Alles Weitere regelt § 15.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Halbjahres zulässig.

§ 6 Vereinsstrafen

Vor der Beschlussfassung zur Verhängung einer Vereinsstrafe hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich aufzufordern.

Der Beschluss über die Verhängung von Sanktionen ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Bei Verfehlungen können folgende Sanktionen durch den Vorstand gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

Verwarnung, Verweis, Verlust des Wahl- Stimmrechtes.

Der Vereinsausschluss als höchste Vereinsstrafe kann unter folgenden Bedingungen angewandt werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
- Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig; er muss schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Über den Widerspruch wird von der Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied erhält monatlich alle wesentlichen Informationen/Änderungen per E-Mail zugesandt. Dazu haben die Mitglieder dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Aufnahmegebühren und Monatsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages/der Umlage sowie deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

Umlagen betragen pro Jahr höchstens 50,00 € pro Mitglied. *(zu den Umlagen muss nach vorherrschender Rechtsprechung ein Höchstbetrag in der Satzung benannt werden.)*

§ 8 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden, sofern gewährleistet ist, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist, und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. *(Sofern der Verein pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen möchte, bedarf es dieser Satzungsregelung um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.)*

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 2500 € schließen. *(ohne eine Festlegung zur Vertretungshöhe gibt es keine Einschränkung der Höhe nach)*

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung. *(Diese Festlegung würde im Gegensatz zu § 31 a BGB auch Anwendung finden, wenn der Vorstand nicht ehrenamtlich tätig ist)*

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail, welche mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen hat. Die Tagesordnung mit den fristgemäß eingereichten Anträgen wird spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin per E-Mail veröffentlicht.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. *(Alle Regelungen zum Thema Wahlen müssen Satzungscharakter tragen)*

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. *(Ohne Satzungsregelung zur Zweckänderung gilt § 33 Abs. 1 BGB, Zustimmung aller Mitglieder notwendig)*

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge sind hinsichtlich einer Satzungsänderung, Vorstandsabwahl/Neuwahl, Beitragserhöhungen ausgeschlossen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder. *(Dient der Beschlussicherheit von Versammlungen in Sachen Geschäftsfähigkeit/beschränkte Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen)*

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen die im Sinne des § 6 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen

des Vereins an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

des Vereins an eine juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am.....(Datum) beschlossen worden.